



## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Umwelt

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/4196**

Berichterstatlerin:            Abgeordnete Frau Prof. Dr. Claudia Dalbert

Der Ausschuss für Umwelt empfiehlt dem Landtag im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Inneres und Sport, den Gesetzentwurf in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:    9 : 0 : 4

Prof. Dr. Claudia Dalbert  
Ausschussvorsitzende



Gesetzentwurf Landesregierung

**Gesetz  
zur Änderung des Abfallgesetzes des  
Landes Sachsen-Anhalt.**

**§ 1**

Das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Der Angabe zu Teil 5 werden die Wörter „und Überwachung“ angefügt.
  - b) Die Angabe zu § 26 erhält folgende Fassung:  
„§ 26 (weggefallen)“.
  - c) Die Angabe zu § 35 erhält folgende Fassung:  
„§ 35 (weggefallen)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

Beschlussempfehlung Ausschuss für Umwelt

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Abfallgesetzes des  
Landes Sachsen-Anhalt.**

**§ 1**

Das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

- |   |   |
|---|---|
| <p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „Kreislauf- und Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaft“ ersetzt und die Angabe „(§ 10 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes)“ gestrichen.</p> <p>3. In § 2 Abs. 2 einleitender Satzteil werden die Wörter „Kreislauf- und Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaft“ ersetzt.</p> <p>4. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 6 wird aufgehoben.</p> <p>5. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 bis 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und</p> | <p>3. In § 2 Abs. 2 _____ werden <b>im Satzteil vor der Nummer 1</b> die Wörter „Kreislauf- und Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaft“ ersetzt.</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> |
|---|---|

die Angabe „§ 8 der Gemeindeordnung und § 6 der Landkreisordnung“ durch die Angabe „§ 11 des Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 40 Abs. 2 bis 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 2 bis 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „ § 15 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 4 Abs. 5, § 10 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes)“ gestrichen.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 1623; 2007 S. 2416)“ durch die Angabe „Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 257)“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462, 1469)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619, 1623; 2007 S. 2316)“ durch die Angabe „Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 257)“ ersetzt.

- b) unverändert

## 7. § 6 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 Buchst. d wird die Angabe „§ 15 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 46 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 36 Abs. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

## 7. § 6 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) unverändert
- bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 46 **Abs. 1** des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

**ccc) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.**

**ddd) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:**

**„6. die Stilllegung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen und die Nachsorge hierfür, soweit für diese Aufwendungen keine ausreichenden Rücklagen gebildet wurden.“**

- bb) unverändert

- |   |                 |
|---|-----------------|
| b) Absatz 4 wird aufgehoben.  | b) unverändert  |
| c) Absatz 6 wird aufgehoben.  | c) unverändert  |
| 8. In § 7 werden die Angabe „§ 38 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 46 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Wörter „Kreislauf- und Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaft“ ersetzt. | 8. unverändert  |
| 9. § 8 wird wie folgt geändert:   | 9. unverändert  |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  |                 |
| aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 21 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.   |                 |
| bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:   |                 |
| „Es ist mindestens alle sechs Jahre fortzuschreiben.“   |                 |
| b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:   |                 |
| „2. Darstellung und Begründung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen,“.  |                 |
| c) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.   |                 |
| 10. § 9 wird wie folgt geändert:  | 10. unverändert |

- |  |  |
|--|--|
| <p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Angabe „§ 19 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 21 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 2 wird aufgehoben.</p> <p>11. § 11 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 3 Abs. 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 15 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p> <p>12. In § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p> <p>13. § 16 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 3 wird die Angabe „des § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „der §§ 30 bis 33 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p> | <p>11. unverändert</p> <p>12. unverändert</p> <p>13. § 16 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 3 <b>Satz 1</b> wird die Angabe „des § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „der §§ 30 bis 33 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p> |
|--|--|



- |  |   |
|--|---|
| <p>b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 15, 17 und 18 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Angabe „§ 29 Abs. 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p> | <p>b) unverändert</p>   |
| <p>c) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Abfallentsorgungsplan“ durch das Wort „Abfallwirtschaftsplan“ ersetzt.</p>   | <p>c) unverändert</p>   |
| <p>d) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 39 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>   | <p>d) unverändert</p>   |
| <p>14. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>   | <p>14. unverändert</p>  |
| <p>15. Der Angabe zu Teil 5 werden die Wörter „und Überwachung“ angefügt.</p>  | <p>15. <b>Die Überschrift des Teils 5 erhält folgende Fassung:</b></p> <p style="text-align: center;"><b>„Teil 5<br/>„Abfallbeseitigungsanlagen und Überwachung“.</b></p> |
| <p>16. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 30 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 34 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>   | <p>16. unverändert</p>  |
| <p>17. In § 22 Abs. 1 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>  | <p>17. unverändert</p>  |

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 18. § 23 wird wie folgt geändert:  | 18. unverändert |
| a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.  |                 |
| b) In Absatz 6 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 900)“ die Angabe „, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1017),“ eingefügt. |                 |
| 19. In § 24 Satz 2 werden die Wörter „ Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.                                  | 19. unverändert |
| 20. § 26 wird aufgehoben.  | 20. unverändert |
| 21. In § 31 Satz 1 werden die Wörter „ Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.                                      | 21. unverändert |
| 22. In § 32 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.                            | 22. unverändert |
| 23. In § 33 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.          | 23. unverändert |
| 24. § 35 wird aufgehoben.  | 24. unverändert |

**§ 1/1**

**In § 2 Nr. 8 der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), geändert durch Verordnung vom 1. September 2014 (GVBl. LSA S. 428), wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Satz 2“ und die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 9 Satz 4“ ersetzt.**

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**§ 2**

unverändert